KANTON
LUZERN

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anordnung der Neuwahlen des Kantonsrates und des Regierungsrates für die Amtsdauer 2027 – 2031

vom 27. Oktober 2026

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 16, 17, 18, 19, 30, 31, 36, 37, 51 und 52 der Kantonsverfassung,
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988,
in Anwendung der für die Wahl des Nationalrates geltenden Grundsätze gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 sowie
der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978,

beschliesst:

Wahltag

1. Am *Sonntag, 21. März 2027*, und an den festgelegten Vortagen wählen die Stimmberechtigten des Kantons Luzern (Ziff. 32) für die Amtsdauer 2027 – 2031 den Kantonsrat und den Regierungsrat.

Wahlverfahren und Wahlkreise

2. Der Kantonsrat wird im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Es gelangen die für die Wahl des Nationalrates geltenden Grundsätze zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die §§ 18, 19, 31 und 36 der Kantonsverfassung (KV) und die §§ 94 – 98e des Stimmrechtsgesetzes (StRG).
 Der Kantonsrat verteilt die Sitze vor der Wahl durch Kantonsratsbeschluss nach der Bevölkerungszahl auf die Wahlkreise (§ 19 Abs. 3 KV).
 Für die Kantonsratswahlen bestehen die sechs Wahlkreise Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch. Die Wahlkreise Willisau und Entlebuch bilden für die Kantonsratswahlen einen Wahlkreisverbund.
 Gewählt wird in den einzelnen Wahlkreisen. Es sind nur Kandidatinnen oder Kandidaten des eigenen Kreises wählbar.
3. Der Regierungsrat wird nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt, wobei der ganze Kanton einen einzigen Wahlkreis bildet und jede stimmberechtigte Person wählbar ist.

Kantonsratswahlen

4. In den Kantonsrat sind nur Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die stimmberechtigt sind und deren Namen auf einem bei der zuständigen Amtsstelle (Ziff. 6) eingereichten Wahlvorschlag und der gestützt darauf amtlich veröffentlichten Liste (Ziff. 24) stehen. Der gleiche Kandidat bzw. die gleiche Kandidatin kann nur in einem Wahlkreis vorgeschlagen werden.
5. Die Wahlvorschläge sind online auf der Plattform https://wahlen-abstimmungen.lu.ch/welcome zu erstellen und zur Unterschriftensammlung auszudrucken. Die Zugangsberechtigung zur Plattform kann bei der Abteilung Gemeinden beantragt werden (wahlen@lu.ch).
6. Die unterzeichneten Wahlvorschläge müssen bis spätestens Montag, 11. Januar 2027, 12.00 Uhr, bei den nachgenannten Amtsstellen eintreffen:

 Wahlkreis Luzern-Stadt:
 Stadtkanzlei, Stadthaus, 6002 Luzern

 Wahlkreise Luzern-Land, Hochdorf, Sursee, Willisau und Entlebuch:
 Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden

 Aufgrund des Umzugs der kantonalen Verwaltung an den Seetalplatz in Emmen sind folgende Regeln für die Einreichung bei der Abteilung Gemeinden zu beachten:

Einreichung bis 30. November 2026:	Bundesplatz 14, 6002 Luzern
Einreichung von 1. bis 31. Dezember 2026:	nur nach telefonischer Voranmeldung (041 228 64 83)
Einreichung ab 4. Januar 2027:	Bahnhofplatz 1, 6020 Emmenbrücke

7. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.
8. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Sie dürfen darauf höchstens zweimal vorgeschlagen (kumuliert) werden. Die Summe der auf einem Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten darf die Zahl der im Wahlkreis zu besetzenden Sitze nicht übersteigen.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse. Für die Vorgeschlagenen sind überdies Geschlecht und Beruf sowie der politische Wohnsitz anzugeben.
10. Die Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Diese Erklärung ist zusammen mit dem Wahlvorschlag abzugeben. Fehlt die Bestätigung, so wird der Name gestrichen.
11. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens von 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein (§§ 96 Abs. 2 und 28 StRG) und muss zu seiner Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung tragen.
12. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
13. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreter oder Vertreterin und die zweite als Stellvertreter oder Stellvertreterin.

14. Der Vertreter oder die Vertreterin und bei Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
15. Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bei der zuständigen Einreichungsstelle (Ziff. 6) einsehen.
16. Die Einreichungsstelle prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt dem Vertreter oder der Vertreterin der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eine Frist, innert welcher er oder sie nachträglich Mängel des Wahlvorschlags beheben, Bezeichnungen, die zu Verwechslungen Anlass geben, ändern und für amtlich gestrichene Vorgeschlagene Ersatzvorschläge einreichen kann.
17. Die für den Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Bestätigung, steht der betreffende Name schon auf einem anderen Wahlvorschlag oder ist der oder die Vorgeschlagene nicht wahlfähig, so wird der Ersatzvorschlag gestrichen. Sofern der Vertreter oder die Vertreterin der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner nichts anderes verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Schluss des Wahlvorschlags angereiht.
18. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, wird lediglich deren Name gestrichen.
19. Am *Montag, 18. Januar 2027, 12.00 Uhr*, läuft die Frist für die Abänderung oder Ergänzung der Wahlvorschläge ab.
20. Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.
21. Die Stadtschreiberin von Luzern übergibt die bei ihr eingereichten Listen nebst den übrigen Akten unverzüglich dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden.
22. Zwei oder mehreren Listen kann bis spätestens *Montag, 18. Januar 2027, 12.00 Uhr*, die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen und Vertreter beigefügt werden, dass die Listen miteinander verbunden seien (Listenverbindung). Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber andern Listen als eine Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Die Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich.
23. Die Listen werden so mit Nummern versehen, dass jede an der Wahl teilnehmende Gruppierung in jedem Wahlkreis die gleiche Listennummer erhält. Die Listennummern wurden am 25. August 2026 durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement unter den gemeldeten Gruppierungen ausgelost. Den weiteren Gruppierungen wird im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags, entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs, eine Listennummer zugeteilt.
24. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement veröffentlicht die Listen im Kantonsblatt vom 23. Januar 2027.
25. Die Stimmberechtigten erhalten einen vollständigen Satz der Listen ihres Wahlkreises zugestellt, umfassend alle Kandidatenlisten und eine Blankoliste sowie eine Wegleitung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes für die Stimmabgabe.
26. Die Parteien können gegen Vergütung der Kosten bei der Abteilung Gemeinden zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis *Montag, 18. Januar 2027*, zu erfolgen. Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sind pro 1000 Kandidatenlisten Fr. 90.-- zu vergüten.
27. Von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten sind ungültig.

Regierungsratswahlen

28. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens *Montag, 11. Januar 2027, 12.00 Uhr*, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eintreffen. Für die Einreichung dieser Wahlvorschläge gelten sinngemäss die gleichen Vorschriften wie für die Wahl des Kantonsrates mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:
 a. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen müssen stimmberechtigt und im Kanton Luzern wohnhaft sein.
 b. Ein Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen darf höchstens fünf Namen enthalten und keinen Namen mehr als einmal.
 c. Ein Kandidat oder eine Kandidatin darf nur auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein.
 d. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie mit dem Wahlvorschlag der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einverstanden sind und dass sie eine Wahl annehmen. Ohne diese Erklärung ist der Wahlvorschlag ungültig. Die Erklärungen sind zusammen mit dem Wahlvorschlag abzugeben.
29. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge wird eine Kandidatenliste für die Regierungsratswahlen amtlich erstellt und zusammen mit einer Wegleitung an die Stimmberechtigten versandt.
30. Die Parteien können gegen Vergütung der Kosten bei der Abteilung Gemeinden zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis *Montag, 18. Januar 2027*, zu erfolgen. Dem Justiz- und Sicherheitsdepartement sind pro 1000 Kandidatenlisten Fr. 110.-- zu vergüten.
31. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 2. Mai 2027*, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am *Donnerstag, 25. März 2027, 12.00* Uhr, beim Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlags.

Stimmberechtigung und Stimmregister

32. Stimmberechtigt für die Kantonsrats- und Regierungsratswahlen sind stimmfähige Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit dem 16. März 2027 im Kanton Luzern ihren politischen Wohnsitz haben. Meldet sich die stimmberechtigte Person spätestens am 16. März 2027 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am neuen Wohnsitz, sofern sie am bisherigen noch nicht gewählt hat. Meldet sich die stimmberechtigte Person erst am 17. März 2027 nach einer luzernischen Gemeinde ab, wählt sie am bisherigen Wohnsitz.
33. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister steht. Das Stimmregister liegt auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 16. März 2027, 17.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
34. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen bei der Gemeindebehörde einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Die Gemeindebehörde hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Urnenzeiten

35. Die Gemeinden bestimmen die Urnenöffnungszeiten und machen sie öffentlich bekannt. Die Urnenöffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie den Gewohnheiten der Stimmberechtigten entgegenkommen. Am 21. März 2027 ist die Urne während mindestens einer halben Stunde zu öffnen, spätestens um 12.00 Uhr ist sie zu schliessen.
36. Die Gemeinden haben den Stimmberechtigten die Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem 21. März 2027 zu ermöglichen, sei es an einer Vorurne oder brieflich bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle.
37. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die Stimmabgabe bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle (Ziff. 36) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens am 5. März 2027 von den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.

Briefliche Stimmabgabe

38. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
39. Wer brieflich stimmen will, legt einen Wahlzettel für die Kantonsrats- und den Wahlzettel für die Regierungsratswahlen in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann dem Büro des Stimmregisterführers bzw. der Stimmregisterführerin überbracht, per Post an die von der Gemeinde bestimmte Einreichungsstelle gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Strafbare Praktiken

40. In diesem Zusammenhang rufen wir Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches in Erinnerung:
 Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft.

Ermittlung und Bekanntmachung der Ergebnisse

41. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes.
42. Die Urnenbüros haben dem Justiz- und Sicherheitsdepartement nach dessen Weisungen die Meldungen zu erstatten.
43. Die Urnenbüros haben die Verbale und die Formulare der Kantonsrats- sowie der Regierungsratswahlen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, bzw. der Stadtschreiberin von Luzern nach deren Weisungen zu übermitteln. Ein weiteres Exemplar dieses Verbals ist von den Urnenbüros der von der Gemeinde bestimmten Stelle zur Aufbewahrung zu übergeben.
44. Bei den Kantonsratswahlen ist im Wahlkreis Luzern-Stadt die Stadtschreiberin und in den übrigen Wahlkreisen das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse zuständig. Sie stellen das Ergebnis des Wahlkreises aufgrund der Verbale der Gemeinden fest.
45. Bei den Regierungsratswahlen ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, für die Kontrolle der Ermittlung der Ergebnisse sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses aufgrund der Verbale der Gemeinden zuständig.

46. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und die Stadtschreiberin von Luzern sind ermächtigt, Urnenbüros, welche die Ergebnisse der Wahlen unvollständig oder unrichtig ermittelt haben, zur ordnungsgemässen Erledigung aufzubieten.
47. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement veröffentlicht die Wahlergebnisse in der Online-Ausgabe des Kantonsblattes vom 26. März 2027. Diese Bekanntmachung gilt als Wahlanzeige an die Gewählten. Die Druckausgabe erscheint anschliessend auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Wahlergebnisse eines allfälligen zweiten Wahlganges werden am 8. Mai 2027 veröffentlicht. In Ergänzung zur Veröffentlichung im Kantonsblatt werden die Wahlergebnisse auf der Homepage des Kantons Luzern bekannt gegeben.

48. Dieser Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen, den Gemeinden zuzustellen und von diesen in der von ihnen beschlossenen Form öffentlich bekanntzumachen.

Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
Die Regierungsrätin: Ylfete Fanaj